

Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz FeG Steinheim

Version 04 Stand: 16.5.2020

Die Verantwortung für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die Gemeindeleitung, in Person von Pastor Ulrich Wiegner. Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren, damit unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNG

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene) und steht in ständigem Kontakt zu der Ortsgemeinde und zum Gesundheitsamt.
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist.
- Schutz besonders gefährdeter Personen hat oberste Priorität: Diese Personen haben wir besonders im Blick und informiert.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend alle anderen Anwesenden, soweit erreichbar, darüber informiert.**

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN | BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette informiert. Weiter werden entsprechende Aushänge angebracht.
- Alle Gottesdienstbesucherinnen und –besucher tragen selbstverantwortlich das Risiko, dass das Gesundheitsamt geeignete Maßnahmen ergreift, falls jemand aus der Versammlung positiv getestet wird.

C. KONKRETE MASSNAHMEN

1. Teilnahme und Eingangskontrolle

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist begrenzt.
- Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt.
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) auszuweichen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

2. Hygienemaßnahmen

- Im Eingangsbereich können sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände desinfizieren. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Auch hygienisches Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern in den Waschräumen ist möglich.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist empfohlen. Nachdem man im Gottesdienstraum Platz genommen hat, kann man sie abziehen. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Türen bleiben -wo möglich- offen, damit Lüftung und möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst gereinigt.
- Ständer oder Tische mit Material zum Mitnehmen werden entfernt bzw. geleert. Sitzmöglichkeiten im Foyer werden ebenfalls entfernt.
- Die Nutzung der Garderobe ist nicht gestattet, da eine Übertragung über die Kleidung nicht ausgeschlossen werden kann und die Garderobe ein unnötiger Treffpunkt sein könnte.
- Die Räume werden während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet.
- Es wird streng darauf geachtet, dass jeweils nur eine Person ein Mikrofon verwendet. Es wird darauf geachtet, dass bei Verwendung eines Mikrofons durch mehrere Person es mit einem wechselbaren Plastiküberzug ausgestattet wird.

3. Abstandwahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 - 2 Meter.
- Das Betreten des Gemeindehauses wird geordnet organisiert.
- Für den Gang zur Toilette im Toilettenanbau gilt nach Möglichkeit eine Einbahnstraßenregelung: der Weg ZUR Toilette sollte entlang der Garderobe erfolgen, NACH dem Toilettengang ist die Ausgangstür zum Hof und die Eingangstür zum Foyer zu nutzen. Es werden entsprechende Zeichen angebracht.

- Im Anschluss an den Gottesdienst ist das Gemeindehaus über die verschiedenen Ausgänge zügig zu verlassen, Gespräche können unter Einhaltung der Abstandsregeln im Freien stattfinden.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Wir bitten darum diese Stühle nicht willkürlich zu verrücken. Personen einer Hausgemeinschaft können und sollten aus Platzgründen neben einander sitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Aus Platzgründen steht nur eine begrenzte Zahl von Sitzplätzen zur Verfügung. Wir empfehlen ein rechtzeitiges Erscheinen.
- Berührungen wie Umarmungen, Händeschütteln oder Handauflegen werden strikt vermieden.

4. Gottesdienst

- Auf Singen im Gottesdienst wird trotz der besonders hohen Infektionsrisiken nicht ganz verzichtet: Wir empfehlen gemäß der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz „leises“ Singen. Auf die Verwendung von Blasinstrumenten wird verzichtet.
- Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgesetzt.
- Die Kollekte wird nur am Ausgang zentral eingesammelt in einem aufgestellten Behältnis und mit Einmal-Handschuhen gezählt, es werden Online-Spendenmöglichkeiten eingerichtet.

5. Kindergottesdienst

- Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.
- Wie gewohnt werden für die Kinder online-Gottesdienstangebote vorgeschlagen.

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

- Für Gebetstreffen gelten die gleichen Regeln wie für den Gottesdienst.
- Für weitere Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten die gleichen Regeln wie für den Gottesdienst. Jedem bleibt es überlassen, ob er aus Rücksicht auf sein soziales Umfeld daran teilnimmt.

7. Rahmenbedingungen und Kasualien

- Es soll zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen.
- Kasualien oder besonderer Feiern wie Taufen, Trauungen oder Trauergottesdienste werden gesondert betrachtet und entsprechend durchgeführt. Personengrenzen und Regelungen werden eingehalten. Aktuell verzichten wir auf Veranstaltungen mit größeren Besucherzahlen (Lobpreisabend, Potluck, ...)

8. Anhang

Die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes.

Sie gilt damit gemäß der Regelung zum Inkrafttreten in der Verordnung ab dem 4. Mai 2020.

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020**, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 2

Veranstaltungen unter freiem Himmel

Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.

§ 3

Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.
- (2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- (3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- (4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und am 15. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums vom 2. April 2020 (GBl. 2020 S. 198) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2020

gez.

Michael Föll
Ministerialdirektor